

## **Allgemeine Preis der Ersatzversorgung – Strom für Nichthaushaltskunden mit registrierender Lastgangmessung gültig ab 01.01.2023**

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden mit registrierender Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

### **Entgelte der Ersatzversorgung**

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energielieferung
- Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs
- Steuern, Abgaben und Umlagen

### **Preise für die reine Energielieferung**

<b>Strom Ersatzversorgung RLM</b>	
Energiepreis	58,00 Ct/kWh
Grundpreis	1200,00 €/Jahr

Zu den Preisen für die reine Energielieferung werden die Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs sowie die Steuern, Abgaben und Umlagen hinzugerechnet.

### **Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs**

Die jeweils veröffentlichten und der HEWA GmbH in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung durch den Netzbetreiber werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Umlagen gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage) sowie die Entgelte des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung, werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte der Netznutzung, des Messstellenbetriebs und der Messdienstleistung sind im Internet veröffentlicht. Die entsprechenden Entgelte der HEWA GmbH sind auf der Internetseite [www.hewagmbh.de](http://www.hewagmbh.de) veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf der Internetseiten der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und des Bundesministeriums der Justiz ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)) veröffentlicht.

### **Steuern, Abgaben und Umlagen**

Zu den Preisen für die reine Energielieferung, den Netzentgelten und des Messstellenbetriebs wird die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die HEWA GmbH eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

### **Stromlieferung**

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die HEWA GmbH ist vorwiegend Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der HEWA GmbH.



**Laufzeit**

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

**Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Bei der Abrechnung des Jahresgrundpreises werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen)

